Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Starenschutz (Starenschutzbeitragssatzung)

vom .....

Der Stadtrat hat am ..... auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728) sowie

§ 2 Absatz 1 und §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsgegenstand

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Starenschutzes.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Landau in der Pfalz gelegenen Grundstücke, die vom Starenschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2
Zweck und Umfang des Starenschutzes

(1) Zweck des Starenschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).

(2) Der Starenschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.

(3) Die Stadt Landau in der Pfalz gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Starenschutzes, jeweils eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.

(4) Die Stadt Landau in der Pfalz legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Starenschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.

(5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3
Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Starenschutzes zu treffen. Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft.

Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Geschäfte,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Stadt Landau in der Pfalz sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

(2) Die Stadt Landau in der Pfalz gibt die übertragenen Geschäfte, sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Absatz 3 öffentlich bekannt.

§ 4
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 5
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6
Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Kosten des Starenschutzes zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 7
Entstehung des Beitrags

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

§ 8
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

Die Beiträge und die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10
Öffentliche Last

Der Starenschutzbeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11
Inkrafttreten, Überleitungsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Die aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswege und den Starenschutz vom 01.01.1996, rückwirkend zum 01.01.2022 außer Kraft gesetzt durch die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswege vom 10.03.2022, erhobenen Beiträge werden als Vorausleistungen festgesetzt und auf die endgültig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten für den Starenschutz festzusetzenden Beiträge für 2022 angerechnet.

Landau in der Pfalz, ...
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister